

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, den im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Ernestine von Skoda" enthaltenen Notendruck aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Ernestine von Skoda auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Notendruck, der aus dem Besitz von Ernestine von Skoda in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Dieser Notendruck ist im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Ernestine von Skoda" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Die tschechoslowakische Staatsbürgerin Ernestine von Skoda unterlag der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Unterlagen über eine Zuweisung einer Bibliothek Ernestine von Skodas an die Österreichische Nationalbibliothek konnten nicht festgestellt werden. Allerdings ist die Beschlagnahme des Notendruckes durch den Provenienzeintrag "P(olizei) 38" eindeutig festzustellen. Der Notendruck weist darüber hinaus eine auf E. von Skoda lautende Widmung und die Ortsangabe Pilsen auf, ein eindeutiger Hinweis auf die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, auf.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (diesbezügliche Akten konnten nicht aufgefunden werden) hat die Republik Österreich an dem Notendruck originär Eigentum erworben und dieser wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümerin zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: